

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung

(EG ZPO)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2. Mai 2010)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

¹ Dieses Gesetz enthält ausführende Bestimmungen zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sowie weitere Bestimmungen zu den Prozesskosten und Entschädigungen.

² Die Organisation und Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden sind im Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz)¹⁾ geregelt.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen anderer kantonaler Gesetze.

Art. 2

Kantonales Privatrecht

Die ZPO ist auch anwendbar auf die Beurteilung des kantonalen Privatrechts. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

Art. 3

Behörden

Gerichtliche Befugnisse im Zivilprozess haben:

- a. das Obergericht;
- b. das Obergerichtspräsidium;
- c. das Kantonsgericht;
- d. das Kantonsgerichtspräsidium;
- e. die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse;
- f. die Schlichtungsstelle für Gleichstellungssachen;
- g. die Vermittlerämter.

¹⁾ GS III A/2

B. Besondere Zuständigkeiten

Art. 4

Familienrichter

¹ Gemeinsame Begehren auf Scheidung mit umfassender Einigung nach Artikel 285 ZPO beurteilt das Kantonsgerichtspräsidium oder ein Mitglied der Zivilkammern des Kantonsgerichts.

² Das Kantonsgerichtspräsidium oder ein Mitglied der Zivilkammern des Kantonsgerichts führt die Anhörung gemäss Artikel 287 ZPO und bei einer Scheidungsklage die Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 ZPO durch.

Art. 5

Rechtshilfe in Zivilsachen

¹ Für die Gewährung von nationaler oder internationaler Rechtshilfe ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig (Art. 194 ff. ZPO und Art. 11 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG]).

² Sehen Gesetze oder Staatsverträge zwingend eine obere Instanz vor, ist das Obergerichtspräsidium zuständig.

Art. 6

Schiedsgerichtsbarkeit

In Schiedssachen leistet das Kantonsgerichtspräsidium Amtshilfe gemäss Artikel 183 Absatz 2, 184 Absatz 2 sowie 185 IPRG und ist einzige Instanz im Sinne von Artikel 356 Absatz 2 ZPO.

Art. 7

Freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet im summarischen Verfahren insbesondere über:

1. Zivilgesetzbuch (ZGB)
 - a. Entgegennahme von mündlichen letztwilligen Verfügungen (Art. 507 ZGB);
 - b. Anordnung der amtlichen Liquidation einer Erbschaft (Art. 593ff. ZGB);
 - c. Bestellung eines Vertreters für die Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 3 ZGB);
 - d. Verschiebung der Erbteilung und Sicherung der Ansprüche der Miterben gegenüber zahlungsunfähigen Erben (Art. 604 ZGB);
 - e. Losbildung (Art. 611 ZGB);
 - f. Versteigerungs- oder Teilungsart vor Anhebung des Erbteilungsprozesses (Art. 612f. ZGB);
 - g. Beauftragung der Schätzungskommission mit der Feststellung des Anrechnungswertes von Grundstücken (Art. 618 ZGB);

2. Obligationenrecht (OR)

- a. Verkauf bei Beanstandung übersandter Kaufgegenstände (Art. 204 OR);
- b. Verkauf und Versteigerung von Kommissionsgut (Art. 427 und 435 OR);
- c. Verkauf und Hinterlegung von Frachtgut (Art. 444, 445 und 453 OR);
- d. Hinterlegung der Wechselsumme mangels Vorlegung des Wechsels zur Zahlung (Art. 1032 OR).

C. Schlichtungsbehörden und Rechtsberatungsstellen**Art. 8***Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse*

¹ Die kantonale Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse führt bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht das Schlichtungsverfahren nach den Artikeln 197 ff. ZPO durch.

² Sie besteht aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium und vier paritätischen Vertretern im Sinne von Artikel 200 Absatz 1 ZPO. Sie entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern.

³ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Schlichtungsbehörde auf eine verfassungsmässige Amtsdauer. Es können auch Personen mit Schweizer Bürgerrecht gewählt werden, die im Kanton nicht stimmberechtigt sind.

⁴ Das zuständige Departement bestellt und führt das Sekretariat.

Art. 9*Schlichtungsstelle für Gleichstellungssachen*

Die kantonale Schlichtungsstelle für Gleichstellungssachen führt bei Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau das Schlichtungsverfahren nach den Artikeln 197 ff. ZPO durch.

Art. 10*Vermittleramt*

¹ Das Vermittleramt führt alle Schlichtungsverfahren durch, welche dieses Gesetz nicht einer anderen Schlichtungsbehörde zuweist.

² Innerhalb des Kantons Glarus bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit der Vermittlerämter nach den Artikeln 9 ff. ZPO.

Art. 11*Rechtsberatungsstellen*

¹ Das Sekretariat der kantonalen Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse und das Sekretariat der kantonalen Schlichtungsstelle für Gleichstellungssachen sind Rechtsberatungsstellen im Sinne von Artikel 201 Absatz 2 ZPO.

² Das Sekretariat ist insbesondere bei der Einleitung des Verfahrens behilflich.

D. Ergänzende Verfahrensbestimmungen**1. Allgemeines****Art. 12**

Verfahrenssprache (Art. 129 ZPO)

Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

Art. 13

Prozessleitung (Art. 124 ZPO)

¹ Das Präsidium der Schlichtungsbehörde oder des Gerichts leitet den Prozess.

² Es fällt alle Vor-, Teil- und Endentscheide, in denen nicht in der Sache entschieden wird.

³ Es entscheidet insbesondere über den Kostenvorschuss (Art. 98 ZPO), die Leistung einer Sicherheit (Art. 99 ff. ZPO), die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ff. ZPO) und die vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO).

Art. 14

Mediation (Art. 218 Abs. 2 ZPO)

Das Präsidium des Gerichts entscheidet über ein Gesuch um eine unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 218 Absatz 2 ZPO. Ist beim Gericht noch kein Verfahren hängig, entscheidet das Kantonsgerichtspräsidium.

Art. 15

Parteivertretung (Art. 68 Abs. 2 ZPO)

¹ Im summarischen Verfahren nach Artikel 251 ZPO können sich die Parteien durch eine handlungsfähige natürliche Person ohne Zulassung zum Anwaltsberuf oder durch eine juristische Person vertreten lassen.

² In miet-, pacht- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten können sich die Parteien im vereinfachten Verfahren durch eine Person mit Funktion in einem Fachverband vertreten lassen.

2. Amtlicher Befund**Art. 16**

Inhalt und Verfahren

¹ Über den tatsächlichen Zustand einer Sache kann auf Verlangen ein amtlicher Befund aufgenommen werden, soweit dies ohne besondere Sachkenntnis möglich ist.

² Die an der Sache Beteiligten werden wenn möglich zur Aufnahme des Befundes beigezogen.

³ Es wird ein Protokoll im Sinne von Artikel 182 ZPO erstellt.

Art. 17

Zuständigkeit

¹ Für die Anordnung des amtlichen Befundes ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.

² Die Aufnahme des amtlichen Befundes erfolgt durch eine vom Kantonsgerichtspräsidium beauftragte Person.

Art. 18

Kosten

¹ Die Kosten des amtlichen Befundes trägt, wer diesen verlangt hat.

² Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

3. Kosten

Art. 19

Vollstreckung der Prozesskosten (Art. 111 ZPO)

¹ Die Gerichtskasse vollstreckt alle von den Gerichten auferlegten Prozesskosten.

² Die Schlichtungsbehörden vollstrecken die von ihnen auferlegten Prozesskosten selbst.

Art. 20

Parteientschädigung (Art. 96 ZPO)

¹ Die Parteientschädigung bemisst sich nach dem notwendigen Zeitaufwand, dem Streit- oder Interessenwert und der Schwierigkeit des Falles.

² Die Anwaltskommission kann einen Tarif über die Kosten der berufsmässigen Vertretung im Sinne von Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe *b* ZPO erlassen. Dieser bedarf der Genehmigung des Landrates.

³ Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30 000 Franken sind die Parteikosten von den Parteien selber zu tragen. Vorbehalten bleiben Fälle mutwilliger Prozessführung.

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21

Inkrafttreten

Das Einführungsgesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Art. 22*Übergangsbestimmung*

¹ Die Übergangsbestimmungen der Artikel 404 ff. ZPO sind sinngemäss auf das kantonale Recht anwendbar.

² Allgemeine Verbote (Rechtbote), die vor dem 1. Januar 2011 gestützt auf die früheren kantonalen Zivilprozessordnungen erlassen worden sind, gelten fortan als gerichtliche Verbote im Sinne der Artikel 258 ff. ZPO. Der Nachweis besseren Rechts bleibt nach wie vor vorbehalten.

³ Für die vor dem 1. Januar 2011 erlassenen Rechtbote gilt die neue Bussenandrohung von 2000 Franken gemäss Artikel 258 Absatz 1 ZPO nur, sofern diese vor Ort im Sinne von Artikel 259 ZPO signalisiert ist.

Art. 23*Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Zivilprozessordnung vom 6. Mai 2001 des Kantons Glarus wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.